

Forstliches Vermehrungsgut

Bedeutung und Gewinnung -
Hinweise für Waldbesitzer



Forstliches Vermehrungsgut

Durch standörtliche und vielfältige biotische Faktoren haben die Waldbaumarten nach der letzten Eiszeit eine große genetische Vielfalt ausgebildet und sich an ihre heutigen Standorte angepasst. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung dieser genetischen Vielfalt ist zur Begründung und zum Aufbau gesunder, stabiler und leistungsfähiger Wälder besonders wichtig. Der Erzeugung herkunftsgesicherten forstlichen Vermehrungsgutes unserer Waldbaumarten kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Forstliches Vermehrungsgut, welches im Wald gesät und gepflanzt werden soll, umfasst Samen und Früchte, Baumschulpflanzen, Wildlinge aus Naturverjüngung, aber auch Pflanzenteile wie Steckhölzer und Setzstangen.



Früchte der Stieleiche erkennt man an ihrer Streifigkeit



Bucheckern, die Früchte der Rotbuche



In einem Pappelmutterquartier produzierte Steckhölzer

Baumartenwahl und Herkunft

In Sachsen gibt es unterschiedliche Wuchsverhältnisse für die Wälder, an die sich die Waldbäume im Laufe der Evolution angepasst haben. So unterscheiden sich bspw. die Höhenlagen des Erzgebirges in vielfältiger Weise von den Bedingungen im nordsächsischen Tiefland. Davon hängen in Wechselwirkung mit Boden und Klima ganz wesentlich Gesundheit, Anpassungsfähigkeit an die Umwelt, Stabilität sowie Wuchsleistung und Holzqualität des künftigen Waldbestandes ab. Es ist daher wichtig, für Verjüngungsmaßnahmen nicht nur auf die Standortseignung, sondern auch auf die Herkunft des Vermehrungsgutes zu achten, denn eine Kiefer aus dem Tiefland wäre im Erzgebirge z. B. durch Schneebruch gefährdet. Baumartenspezifische Hinweise und Empfehlungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://www.forsten.sachsen.de/wald/2784.htm>

Voraussetzung für die Ernte und Bereitstellung von herkunftsgesichertem Saat- und Pflanzgut sind Waldbestände, die als sogenannte „Erntebestände“ für die Erzeugung forstlichen Vermehrungsgutes behördlich zugelassen und registriert sind.



Hervorragender Erntebestand der Baumart Rotbuche

Rechtliche Grundlagen

Wenn Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden soll, sind die Vorschriften des Forstvermehrungsgutrechtes zu beachten und die zuständigen Forstbehörden zu beteiligen. Um die Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes nachweislich sicherzustellen, findet für die Erzeugung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr das **Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)** Anwendung. Dieses gilt derzeit für 26 Baumarten, die Hybridlärche und die Gattung Pappel. Das FoVG zielt als Handels- und Verbraucherschutzgesetz darauf ab, die Identität des Forstsaatgutes und der Forstpflanzen bis zum Endverbraucher (Waldbesitzer) lückenlos zu sichern.



Verschulte Douglasien mit Beetbeschriftung

Zulassung von Erntebeständen

Jeder Waldbesitzer oder forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann beim Staatsbetrieb Sachsenforst als Oberer Forstbehörde einen formlosen Antrag auf Zulassung eines Erntebestandes stellen. Der Antrag sollte mindestens eine Auflistung der Waldbestände bzw. der betreffenden Baumarten mit Angabe des Alters und der Baumartenfläche enthalten. Hilfreich ist außerdem ein Kartenauszug der Forst- oder Flurkarte, auf dem die Lage der Waldbestände markiert ist.

Die Bestände werden vor Ort durch die Obere Forstbehörde hinsichtlich der Zulassungskriterien beurteilt und die Grenzen des Erntebestandes verbindlich festgelegt sowie dokumentiert. Entspricht der Bestand den Anforderungen, erfolgt die amtliche Zulassung und Registrierung des Erntebestandes im Erntezulassungsregister. Die Registrierung berechtigt den Waldbesitzer, das Vermehrungsgut des Erntebestandes in den Verkehr zu bringen, es bspw. zu verkaufen.

Das Register ist öffentlich und kann auf der Internetseite <https://www.forsten.sachsen.de/wald/4050.htm> eingesehen werden.

Bestände der dem FoVG unterliegenden Baumarten (siehe Tabelle) müssen für eine Erntezulassung folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Bestand ist vital, stabil und von überdurchschnittlicher Qualität,
- liegt innerhalb eines Herkunftsgebietes,
- ist offensichtlich an den Standort angepasst,
- ist im Gelände und von anderen Waldbeständen abgrenzbar,
- ist in sich geschlossen – homogen (einheitliches Bild),
- besitzt in Abhängigkeit von der Baumart eine bestimmte Mindestfläche und
- besitzt in Abhängigkeit von der Baumart ein bestimmtes Mindestalter.



Markierung eines Erntebestandes

Baumarten	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche (Hektar)	Mindestbaumzahl	
			Bestand	Ernte
Weißtanne	70	1,0	40	20
Weißtanne (Randgebiet der natürl. Verbreitung)	60	0,25	20	10
Große Küstentanne	40	0,25	40	20
Spitzahorn	40	-	20	10
Bergahorn	50	0,25	40	20
Schwarzerle (Roterle)	40	0,5	40	20
Grauerle	20	-	20	10
Sandbirke	30	-	20	10
Moorbirke	30	-	20	10
Hainbuche	50	-	20	10
Esskastanie	40	-	40	20
Rotbuche	70	2,5	40	20
Rotbuche (500-800m Höhenlage)	70	1,0	20	10
Rotbuche (über 800m Höhenlage)	70	0,25	20	10
Esche	50	0,25	40	20
Europäische Lärche	50	0,5	40	20
Japanische Lärche	40	0,5	40	20
Fichte	60	2,5	40	20
Fichte (Mittelgebirge über 800m)	60	0,5	20	10
Sitkafichte	50	0,5	40	20
Schwarzkiefer	60	0,5	40	20
Waldkiefer	60	2,5	40	20
Waldkiefer (Mittelgebirge über 700m)	60	0,25	20	10
Pappeln (alle Arten außer künstliche Hybriden)	20	0,25	20	10
Vogelkirsche	30	-	20	10
Douglasie	40	0,25	40	20
Traubeneiche	70	1,0	40	20
Stieleiche	70	0,5	40	20
Roteiche	40	0,25	40	20
Robinie	30	-	20	10
Winterlinde	40	-	20	10
Sommerlinde	40	-	20	10

Pflege von Erntebeständen

Generell sollten schlecht geformte Bäume im Ober- und Zwischenstand frühzeitig entnommen werden. Darüber hinaus sind die qualitativ besten Bäume im Oberstand (die späteren Erntebäume) durch Entnahme von Bedrängern zu fördern, damit sich deren Kronen gut entwickeln können. Die einzelstammweise Nutzung von qualitativ hochwertigen Bäumen sollte vermieden werden, um einen Erntebestand möglichst lange ohne Verlust an genetischer Vielfalt erhalten und beernten zu können. Wird das Kronendach des Oberstandes zu stark aufgelockert, stellt sich meist Naturverjüngung ein, die sich hinderlich auf die Erntemaßnahmen auswirken kann. Es ist daher abzuwägen, ob ein qualitativ ansprechender und ggf. aus Naturverjüngung stammender Unter- und Zwischenstand erhalten werden kann.

In Mischbeständen ist unter Beachtung der Mindestbaumzahlen und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Erntebäume auf der Fläche eine Mischungsregulierung zugunsten der zugelassenen Baumart durchzuführen.

So gepflegte Bestände bzw. geförderte Erntebäume blühen und tragen meist reichlich Samen, sofern es Wetter- und Waldschutzsituation im jeweiligen Jahr erlauben.

Ernte des forstlichen Vermehrungsgutes

Für anstehende Erntemaßnahmen ist es erforderlich, die Grenzen der Erntebestände an den Grenzbäumen zu markieren und eine Sammelstelle einzurichten, in der das Erntegut bis zum Abschluss der Ernte gelagert wird. Die Ernte ist der zuständigen unteren Forstbehörde (Landkreis/ kreisfreie Stadt) mindestens drei Werktagen vor Beginn anzuzeigen. Zu beachten ist, dass die Ernte mit dem Pflücken des Erntegutes am stehenden oder liegenden Stamm bzw. mit dem Auslegen von Netzen beginnt.

Tägliche Erntemengen sind durch die Führung eines Sammelbuches nachzuweisen, welches für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren ist. Vor Beginn der Ernte wählt der Waldbesitzer zweckmäßigerweise im Beisein der Erntefirma und eines Verantwortlichen der unteren Forstbehörde die Erntebäume aus. Diese müssen sich gleichmäßig im Bestand verteilt befinden, um die Gefahr des Verlustes an genetischer Vielfalt zu verringern. Die Ernte ist durch den Waldbesitzer oder einen Beauftragten zu beaufsichtigen. Erst nach Ausstellung eines Stammzertifikates durch die untere Forstbehörde darf das Erntegut von der Sammelstelle entfernt werden. Das Stammzertifikat bestätigt Herkunft und Menge des Erntegutes.

Forstliches Vermehrungsgut darf nur durch angemeldete, d. h. behördlich registrierte und kontrollierte Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe erzeugt und in den Verkehr gebracht werden. Waldbesitzer, die selbst ernten und Forstvermehrungsgut in den Verkehr bringen wollen, müssen sich bei der für den Betriebssitz zuständigen unteren Forstbehörde (Landkreis/ kreisfreie Stadt) als Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb anmelden. Wird der zugelassene Erntebestand verpachtet oder die Ernte bspw. einem Baumschulbetrieb überlassen, gehen Rechte und Pflichten auf den Pächter bzw. das Ernteunternehmen über. Im Einzelnen hängt dies aber von der Vertragsgestaltung ab.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie hier:

- www.forsten.sachsen.de/wald/4050.htm
- Merkblatt „Forstliches Vermehrungsgut – Informationen für die Praxis“ (Bezug über aid-Infodienst, 53177 Bonn, www.aid.de)

Ansprechpartner:

- Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat Obere Forstbehörde
- Untere Forstbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten



Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Straße 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst,
Obere Forst- und Jagdbehörde,
Referat Obere Forstbehörde

Fotos:

Jörg Fleischer

Gestaltung, Satz und Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

Oktober 2016

Bezug:

Staatsbetrieb Sachsenforst
www.publikationen.sachsen.de